

Vorlage Nr.: **2021/1256**

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **TBA**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	18.11.2021	5		X	vorberaten
Hauptausschuss	30.11.2021	24		X	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2021	14	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 15./16. Dezember 2020.
- die Verrechnung der Kostenunter- und -überdeckungen gemäß **Anlage 4**
- die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2017-2019 in Höhe von 4.363.531,31 Euro im Bereich Schmutzwasser und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 205.936,28 Euro in die Gebührenkalkulation 2022
- die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018-2020 in Höhe von 4.439.087,65 Euro im Bereich Schmutzwasser und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 497.139,74 Euro in die Gebührenkalkulation 2023
- die Zurückstellung der Verwendung der saldierten Überdeckung in Höhe von 5.070.545,57 Euro.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer ~~Erstisierung~~ in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor-thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Vorlagenbegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 1. Januar 2021 eine Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren der Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen.

Nach der Einbeziehung der Überdeckungen/ Unterdeckung (gemäß Anlage 4) in die Kalkulation 2022-2023 verbleiben im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Überdeckung aus 2020 in Höhe von 4.280.316,86 Euro und sowie eine Unterdeckung aus 2019 in Höhe von 6.000 Euro.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr verbleibt eine Überdeckung aus 2020 in Höhe von 1.332.692,37 Euro, sowie eine Unterdeckung aus 2019 in Höhe von 536.463,66 Euro.

Die verbleibenden Unterdeckungen 2019 in Höhe von 542.463,66 Euro sind spätestens in der Gebührenkalkulation 2024 und die verbleibenden Überdeckungen 2020 in Höhe von 5.613.009,23 Euro sind spätestens in der Gebührenkalkulation 2025 auszugleichen.

Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplanes des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2022-2023. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Absatz 3 KAG). Dieser Aufwand wird als interne Leistungsverrechnung aus dem THH 6600 Tiefbau (Straßen) erstattet.

Die weiterhin niedrige Entwässerungsgebühr zum 1. Januar 2022 ergibt sich aus der Tatsache, dass wie bei der vorangegangenen Kalkulation erhebliche Überdeckungen aus Vorjahren in der Kalkulation 2022 und 2023 zu Gunsten der Gebührenzahler berücksichtigt werden konnten (siehe Anlage 4). Die hohen Überdeckungsbeträge aus Vorjahren liegen vor allem in der verzögerten Inbetriebnahme umfangreicher neuer Anlagenteile begründet, die nicht wie geplant schon in den Vorjahren Sachkosten und kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen erzeugten, die aber in der Vorkalkulation dieser Jahre eingerechnet waren. Beispielhaft ist hier zu nennen:

- Sinnersammler, Gesamtaufwand 6,1 Millionen Euro, verzögert durch umfangreiche Kampfmittelerkundungen
- Rücklaufschlammumpwerk 2, Gesamtaufwand 8,7 Millionen Euro, verzögerter Bauablauf
- Schlammverbrennungslinie 2, Gesamtaufwand 34,5 Millionen Euro, Insolvenz Generalunternehmer
- Flockungsfiltration, Überflutungsschaden, Gesamtaufwand 40,4 Millionen Euro. Über die umfangreichen Schäden an der bereits nahezu fertiggestellten Filtration wurden der Bauausschuss und der Gemeinderat im Oktober 2017 bereits ausführlich informiert. Die endgültige Inbetriebnahme ist erfolgt, aber die endgültige Schadensklärung ist noch nicht abschließend durch die Versicherung erfolgt.

Dies führte bereits in Kalkulationen vor 2021 zur Absenkung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr. Diese abgesenkte Gebühr wird auch für 2022 und 2023 noch Bestand haben. Dabei wurde das zeitliche Erfordernis des Ergebnisausgleichs nach § 14 Abs. 2 KAG beachtet. Die verbleibenden Überdeckungen aus den Vorjahren wurden in den vorliegenden Gebührenkalkulationen nicht in voller Höhe berücksichtigt, um in den folgenden Kalkulationen für 2022 und 2023 nach Inbetriebnahme der Schlammverbrennungsanlage 2 und der geplanten Aktivkohleadsorption einen massiven Gebührenanstieg vermeiden zu können. Die leichte Erhöhung der Gebühr für den

Niederschlagswasseranteil ist der Tatsache geschuldet, dass hier die Gebühren Überdeckungen der Vorjahre bereits wieder aufgebraucht war.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23./24. Februar 2021 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für den Haushalt 2022 - 2023 sowie die Ergebnisrechnung 2021 auf 1 % festgesetzt.

Prognoseentscheidungen

Für die Kalkulation des Jahres 2022 wird die gebührenpflichtige Wassermenge von 17.320.000 m³ und für die Kalkulation für das Jahr 2023 die gebührenpflichtige Wassermenge von 17.350.000 m³ zugrunde gelegt. Dieser Wert basiert auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2020 zuzüglich darüber hinaus zu erwartender Grundwassereinleitungen aus Baumaßnahmen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) beträgt für 2022 und 2023 circa 18.611 Millionen m².

Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 1. Januar 2022 folgende Gebührensätze:

Die **Schmutzwassergebühr** bleibt bei 1,45 Euro/m³.

Die **Niederschlagswassergebühr** wird von 2,99 Euro auf 3,58 Euro/10 m² versiegelte Fläche und Jahr angehoben.

Die Gebühr für **unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird von 0,32 Euro/m³ auf 0,42 Euro/m³ erhöht, da nur eine Teilleistung „Abwasserableitung“ erbracht wird.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalten** im Klärwerk und Kanalbetrieb wird eine Gebühr von 4,47 Euro/m³ erhoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut Umfrage der DWA über die Abwassergebühr 2020 beträgt die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,24 Euro/m³. Damit wird die Stadt Karlsruhe unter den deutschen Großstädten auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der besten, das heißt für die Gebührenzahler, günstigsten Ränge einnehmen.

Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigelegt:

- als **Anlage 1** Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“,
- als **Anlage 2** Gesamtübersicht der vorgesehenen ansatzfähigen Kosten/Erlöse des Teilhaushalts 7400 (Abwasserbeseitigung) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

- als **Anlage 3** die Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens für das Haushaltsjahr 2022, 2023
- als **Anlage 4** die Darstellung des Ergebnisausgleichs nach § 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes,
- als **Anlagen 5 bis 7** die Kalkulation der Entwässerungsgebührensätze für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- a) die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 15./16. Dezember 2020,
- b) die Verrechnung der Kostenunter- und -überdeckungen gemäß **Anlage 4**.
- c) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2017-2019 in Höhe von 4.363.531,31 Euro im Bereich Schmutzwasser und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 205.936,28 Euro in die Gebührenkalkulation 2022
- d) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018-2020 in Höhe von 4.439.087,65 Euro im Bereich Schmutzwasser und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 497.139,74 Euro in die Gebührenkalkulation 2023
- e) die Zurückstellung der Verwendung der saldierten Überdeckung in Höhe von 5.070.545,57 Euro.